

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

01.01.2017 Seite1 Firma Herz-Umzug

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführung eines Auftrages erfolgt zu den nachstehenden

Bedingungen der Firma Herz-Umzug, soweit diesen nicht

zwingende, gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Grundlage der Bedingungen sind die Bestimmungen des

Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen dazu, die

gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Von den Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Art. 2 Allgemeines

Der Auftraggeber hat der Firma Herz-Umzug alle für eine

ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise

auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut) sowie solche, die

einer besonderen Behandlung bedürfen, genau abzugeben.

Die Firma Herz-Umzug überprüft den erteilten Auftrag sorgfältig; ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen

oder Sendungen zu überprüfen oder Gewicht oder Masskontrollen vorzunehmen. Stellt die Firma Herz-Umzug

Unklarheiten fest, benachrichtigt sie umgehend den Auftraggeber.

Art. 3 Transportübernahme im Allgemeinen

Beide Parteien setzen voraus, dass der Auftrag unter normalen Verhältnissen abgewickelt werden kann; die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Häusern, wo Belad und Entlad stattfinden, müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein.

Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz zwischen Fahrzeug

und Hauseingang. Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen

Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis nach Massgabe der Mehraufwände.

Der Auftraggeber wird von Firma Herz-Umzug sofort auf Mehraufwände hingewiesen.

Art. 4 Pflichten der Firma Herz-Umzug

Die Firma Herz-Umzug ist dazu verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen

Transportmittel auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Die Firma Herz-Umzug

führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus. Die Ablieferung des Frachtgutes am Bestimmungsort hat sofort nach Ankunft des Transportes oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

Art. 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat der Firma Herz-Umzug rechtzeitig die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung und die örtlichen Verhältnisse genau zu bezeichnen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Firma Herz-Umzug auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen.

Art. 6 Preise Der Preis berechnet sich nach Aufwand oder Kostendach. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwände: a. das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, insbesondere für

Verpackungsarbeiten, die am Umzugstag durch Firma Herz-Umzug vorgenommen werden müssen. b. das Demontieren und Montieren von komplizierten oder neuen Möbeln, die besonderen Zeitaufwand oder den Beizug eines Schreiners benötigen.

c. der Transport von Kühlschränken/Truhen von über 200 l, Klavieren für 300.- CHF pro Stk. und anderen Gegenstände von mehr als 100 kg Eigengewicht für 150.- CHF pro Stk. d. das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhängen, Einbauten usw. e. der Mehraufwand für Gegenstände, deren Transport

durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat

f. die Prämien für Transportversicherungen

g. Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen

h. Mehraufwände durch Witterungsverhältnisse oder falls in gesperrten oder aufgerissenen Strassen

das Transportfahrzeug nicht vor das Haus gefahren werden kann, desgleichen für Wartezeiten des

Transportfahrzeuges und des Personals das Firma Herz-Umzug nicht verschuldet hat

i. ferner angemessene Zuschläge für das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine

ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände

stattgefunden hat sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt

oder nicht benutzbar sind.

j. Bei einem Umzug wird ein Mindestbetrag von 4 Arbeitsstunden verrechnet.

Art. 7 Bezahlung

Umzüge und Reinigungen sind grundsätzlich bar zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt nach dem Umzug

direkt am Abladeort. Bei Transporten ins Ausland ist ein Vorauszahlung zu leisten..

Kann eine Abgabe aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden, hat die Firma Herz-Umzug das

Recht, eine Nachreinigung zu organisieren.

Art. 8 Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, einen in Ausführung begriffenen Transport umzudisponieren, gegen

vollständige Abgeltung des dadurch Firma Herz-Umzug entstehenden Mehraufwandes.

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen. Bei Rücktritt nach der

unterschiedenen Offerte ist eine pauschalisierte Abgeltung für Aufwände von CHF 400.- zu bezahlen.

Bei Rücktritt innerhalb von 30 Arbeitstagen vor dem geplanten Umzug / Reinigung sind CHF 500.- im

Sinne einer pauschalisierten Abgeltung für Aufwände, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.

Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen vor dem geplanten Umzug / Reinigung sind

CHF 600.- geschuldet. Beweist Firma Herz-Umzug einen grösseren

Schaden ist auch dieser zu entschädigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 01.01.2017 Seite2 Firma Herz-Umzug

Art. 9 Retentionsrecht

Wenn das Fracht- oder Umzugsgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird, kann Firma Herz-Umzug das Fracht- oder Umzugsgut bis zum Wert des geschuldeten Betrages retinieren oder auf Kosten des Auftraggebers hinterlegen. Es gelten insbesondere die Bestimmungen von Art. 444, 445 und 451 OR. In diesem Fall kann Firma Herz-Umzug den Auftraggeber schriftlich auffordern, die Forderung innerhalb von 30 Tagen

zu begleichen. Diese Aufforderung hat die Androhung zu enthalten, dass Firma Herz-Umzug das Recht hat, bei Unterlassung der Zahlung, die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens zu verwerten (nach eigenem Ermessen freihändiger Verkauf oder, falls die Güter keinen materiellen Wert aufweisen, entsorgen).

Art. 10 Haftung

Firma Herz-Umzug haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit ihres Personals verursacht worden sind. Sie haftet nur, soweit sie nicht nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder, dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten ist. Firma Herz-Umzug haftet nur für Transportgut, dessen Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht.

So bedürfen zerbrechliche Gegenstände, Lampen, Lampenschirme, Pflanzen, technische Geräte (Fernseher, Computer usw.) einer geeigneten Verpackung (Art. 442 OR).

Bei Beschädigungen des Inhalts von Kisten und anderen Behältnissen haftet Firma Herz-Umzug nur, wenn das Ein und Auspacken durch seine eigenes oder von ihr beauftragtes Hilfspersonal besorgt worden ist.

Art. 11 Haftungsausschluss

Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeter Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchten, Lampenschirmen, Radio- und Fernsehgeräten, anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit (Pflanzen, Tiere etc.), ist Firma Herz-Umzug von der Haftung befreit, vorausgesetzt, dass die üblichen Vorsichtsmassnahmen angewendet wurden.

Bargeld und Wertsachen sind von der Haftung ausgeschlossen.

Für Kostbarkeiten wie Schmuck, Dokumente Kunstgegenstände,

Antiquitäten, Sammlerobjekte übernimmt Firma Herz-Umzug keine Haftung. Wird der Firma Herz-Umzug ein Verzeichnis solcher Gegenstände mit detaillierter Wertangabe übergeben und wird anhand dieser Unterlagen eine spezielle Warentransportversicherung abgeschlossen wird, so geniesst der Auftraggeber diesen Versicherungsschutz.

Firma Herz-Umzug haftet nicht für Beschädigungen von Gütern während des Be- und Entladens, Ab- und Aufstellens, wenn ihre Grösse oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, wenn der Frachtführer (Firma Herz-Umzug) den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen

hat und der Auftraggeber trotzdem auf Erbringen der Leistung bestanden hat. Gleiches gilt für Beschädigungen an Wänden, Fenstern, Böden oder Stiegeneländern, wenn die Grösse oder Schwere der zu transportierenden Güter den Raumverhältnissen nicht entsprechen. Wird die Beladung oder Ablieferung wegen Panne,

Unfall, Witterungseinflüssen oder aus anderen Gründen, für welche Firma Herz-Umzug keine Schuld trifft, verzögert, hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen.

Art. 12 Mängelrüge

Der Auftraggeber hat das Umzugsgut sofort nach Ausladen zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen. Bestehende Schäden an Mobiliar sind dem Umzugschef vor dem Umzug speziell anzuzeigen. Für bestehende Kratz-, Schramm-, Druck-, Scheuer und Erschütterungsschäden aller Art übernimmt Firma Herz-Umzug keine Haftung. Gestützt auf die Bestimmungen des OR-Artikel 452 Absatz 1, sind Schäden jeglicher Art am Frachtgut sofort nach dem Umzug den Umzugs-Mitarbeitern mitzuteilen und schriftlich auf der Quittung mit der Unterschrift des Kunden und des Umzugschefs festzuhalten. Die gleiche Frist- und Formvorschrift gilt ebenfalls für Schäden an Böden, Wänden, Decken, Türen usw. In Abänderung von Artikel 452 Absatz 2 und 3 (OR) sind äusserlich nicht erkennbare Schäden am Frachtgut innerhalb von 2 Tagen nach dem Umzug schriftlich der Firma Herz-Umzug, Mittelstrasse 23, 3007 Bern

mitzuteilen. Schäden, die während eines Reinigungsauftrags entstanden sind, sind den jeweiligen Mitarbeitern direkt bei der Wohnungsabgabe zu melden und entsprechend auf der Quittung zu vermerken.

Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Art. 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Sitz der Firma Herz-Umzug in Bern als Gerichtsstand.

Es gilt Schweizerisches Recht.